

Gemeinde Kronau

# Bebauungsplan "Nördlich Friedhof"

Fachbeitrag zum Artenschutz

inkl. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung



Karlsruhe  
Februar 2026

**MODUS CONSULT** Gericke GmbH & Co. KG 

Gemeinde Kronau

# Bebauungsplan “Nördlich Friedhof”

Fachbeitrag zum Artenschutz

inkl. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung

## Bearbeiter

Alexander Herrmann

Ann-Marie Attenberger

## Verfasser

**MODUS CONSULT** Gericke GmbH & Co. KG

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721 / 86009-0

Erstellt im Auftrag der Gemeinde Kronau

im Februar 2026

## Inhalt

<b>1. Aufgabenstellung</b> .....	<b>5</b>
1.1 Vorhabenbeschreibung.....	5
1.2 Rechtliche Grundlage .....	5
1.3 Methodik .....	6
1.4 Wirkfaktoren .....	8
<b>2. Untersuchungsraum</b> .....	<b>10</b>
<b>3. Potenzialabschätzung und bekannte Vorkommen</b> .....	<b>11</b>
<b>4. Erfassungsmethoden</b> .....	<b>12</b>
4.1 Brutvögel.....	13
4.2 Reptilien .....	13
<b>5. Ergebnisse</b> .....	<b>14</b>
5.1 Brutvögel.....	14
5.2 Reptilien .....	17
<b>6. Konfliktanalyse</b> .....	<b>19</b>
6.1 Brutvögel.....	19
6.2 Reptilien .....	21
<b>7. Maßnahmen</b> .....	<b>22</b>
7.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	22
7.2 Ausgleichsmaßnahmen.....	23
<b>8. Zusammenfassung</b> .....	<b>24</b>
<b>9. Literatur</b> .....	<b>25</b>

## Abbildungen

Abb. 1: Ablauf der Potenzialabschätzung und Abschichtung der Betroffenheiten (MVAW 2019) (8)

Abb. 2: Darstellung des untersuchten Plangebietes "Nördlich Friedhof" in Kronau (10)

Abb. 3: Blick über die Grünfläche (23.04.2025) (18)

Abb. 4: Ruderalisierte Kleinstrukturen im UR (18.06.2025) (18)

## Tabellen

Tab. 1: Begehungstermine mit Witterung (12)

Tab. 2: Erfasste Vogelarten im UR (14)

Tab. 3: Reptilienarten im UR (17)



## 1. Aufgabenstellung

### 1.1 Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Kronau beabsichtigt für den Bereich „Nördlich Friedhof“ einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB auf Flächen aufzustellen, die früher teilweise von einer Gärtnerei genutzt wurden. Gegenstand des vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz ist es, die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der mit dem Plan verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen zu klären und die hierfür erforderlichen fachlichen Grundlagen bereitzustellen.

Der Fachbeitrag bündelt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für europäische Vogelarten sowie für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Tier- und Pflanzenarten, prüft das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung/ Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und leitet – soweit erforderlich – Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum funktionalen Erhalt (CEF) und zur Kontrolle ab. Damit schafft er die fachliche Grundlage für die planerische Abwägung und die rechtssichere Umsetzung des Bebauungsplans.

### 1.2 Rechtliche Grundlage

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Hierfür sind aktuelle Bestandsdaten zum Vorkommen betroffener Arten erforderlich, um passgenaue Maßnahmen entwickeln zu können.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der streng und besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders sowie streng geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders oder streng geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

### 1.3 Methodik

Der Fachbeitrag Artenschutz gliedert sich in eine erste Stufe einer Potenzialabschätzung und in eine zweite Stufe einer vertieften Erhebung, wenn sich dies nach der Potenzialabschätzung als erforderlich herausstellt. Auf Basis der Erhebungsergebnisse wird eine Gefährdungsbewertung vorgenommen. Maßnahmen zur Vermeidung, zum Schutz oder zur Kompensation werden danach ausgearbeitet. Der Aspekt des Artenschutzes ist von besonderer Relevanz, da er nicht der Abwägung des Vorhabenträgers unterliegt. Bei einem Vorkommen bzw. einer Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und/oder europäischer Vogelarten sind die Vorschriften des § 44 BNatSchG zu beachten. Die Bearbeitung erfolgt üblicherweise in den zwei folgenden Stufen:

#### ■ Stufe I

Sie umfasst eine artenschutzfachliche Konflikteinschätzung, für die eine Habitatpotenzialanalyse mittels einer Übersichtsbegehung durchgeführt wird. Vertiefende Arterhebungen finden zunächst nicht statt bzw. bleiben bedarfsabhängig der zweiten Stufe vorbehalten.

Für eine gesicherte und im Verfahren belastbare Aussage sind differenziert Grundlagen im Sinne von Bestandsdaten zu den relevanten Arten erforderlich, woraus sich i.d.R. ein entsprechender Bedarf für vertiefende Untersuchungen ableitet (Stufe 2). Die Untersuchungen basieren auf Arterhebungen, die nach den methodischen Standards (Albrecht et al. 2014) bei geeigneter Witterung durchgeführt werden.

Der Begriff der Potenzialabschätzung wird für den ersten Arbeitsschritt von umweltplanerischen Analysen im Artenschutz definiert. In diesem Schritt wird der Untersuchungsrahmen festgelegt. Im Zuge dieser Analyse ist auch eine

projektspezifische Relevanzprüfung für die zu berücksichtigenden Tierarten durchzuführen. Nach Auswertung der vorhandenen Daten, einer ersten Ortsbegehung und einer überschlägigen Wirkungsprognose sind die notwendigen weiteren faunistischen Erhebungen zu definieren. Für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit mancher Lebensräume und damit bspw. für die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung ist zuweilen selbst die Betrachtung von nicht geschützten Tierarten erforderlich. Durch das Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg (BVerwG 2011) wurde von der Rechtsprechung klar gestellt, dass eine Freistellung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 5 S. 1-3 BNatSchG nicht mehr gegeben ist, wenn die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG nicht ordnungsgemäß Beachtung gefunden hat. Infolge dessen entfiel auch die Grundvoraussetzung aus § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG für die Legal Ausnahme von den Zugriffsverboten besonders geschützter Arten trotz Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Daraus ist zu schließen, dass sich faunistische Erhebungen im Zuge von Planungen im Hinblick auf eine korrekte Eingriffsbeurteilung nicht allein auf Arten nach Anhang II, Anhang IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten beschränken können. Neben möglichen "charakteristischen Arten" von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sind vor allem Arten mit spezifischen Habitatbindungen oder großräumigen Austauschbeziehungen ggf. von besonderem Interesse.

## ■ Stufe II

Sie umfasst ergebnisabhängig von Stufe 1 vertiefte Arterhebungen. Die vertiefenden Untersuchungen beschränken sich hier auf jene Arten, für die nach der Konflikteinschätzung (Stufe 1) ein entsprechendes Untersuchungserfordernis ermittelt wurde.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- ▶ in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung beziehungsweise
- ▶ in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- ▶ in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

1. alle streng geschützten Arten sowie
2. Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
3. die "europäischen Vogelarten", d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
4. die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BartSchV.

Nachfolgend Seite ist das Ablaufschema der Potenzialabschätzung aus der Handreichung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019) grafisch dargestellt, welche auch in Rheinland-Pfalz entsprechend gilt.

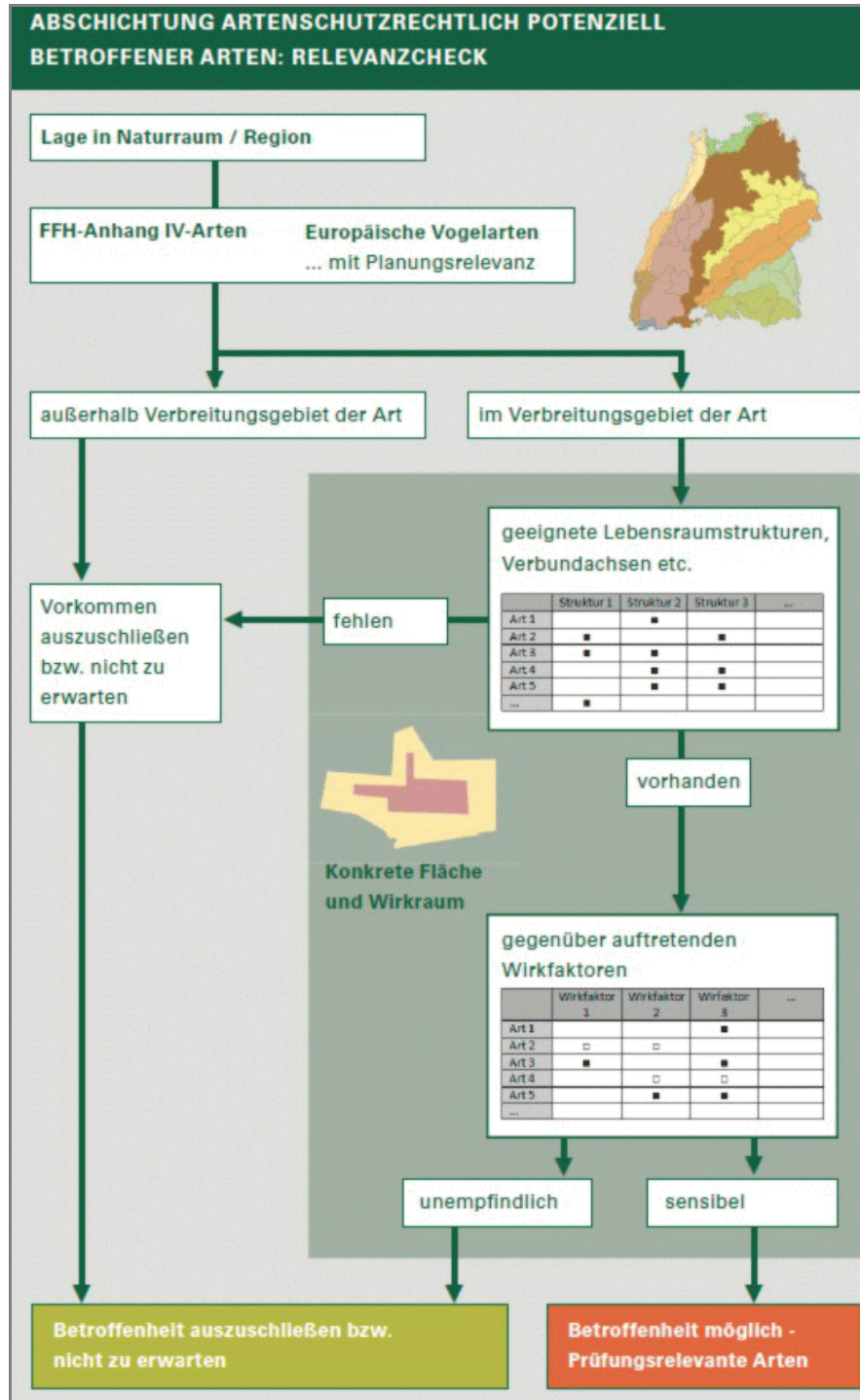


Abb. 1: Ablauf der Potenzialabschätzung und Abschichtung der Betroffenheiten (MVAW 2019)

### 1.4 Wirkfaktoren

Der Plan sieht Baufelder auf derzeit un bebauten Flächen vor. Hieraus werden die nachfolgenden Wirkfaktoren abgeleitet:

**Baubedingte Wirkfaktoren** ergeben sich im Zuge der Bautätigkeit und wirken meist temporär, relevant sind:

- ▶ Baubetrieb (Erschütterungen, Staub, Lärm, Licht, optische Reize)
- ▶ Beschädigung von an das Baufeld angrenzenden Biotop- und Habitatstrukturen, z.B. durch Überfahren von Flächen, Beschädigungen von Gehölzen u.ä.
- ▶ Gefahr der Tötung, Störung oder Verletzung und des temporären Lebensraumverlusts von geschützten Tierarten

**Anlagebedingte Wirkfaktoren** entstehen durch den geplanten Baukörper selbst und sind dauerhaft in ihrer Wirksamkeit, relevant sind:

- ▶ dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen
- ▶ dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bodenbefestigung /-versiegelung
- ▶ Flächenumwandlung (dauerhaft)
- ▶ Nutzungsänderung (dauerhaft)
- ▶ Verlust von Vegetationsstrukturen/Habitatfunktionen (dauerhaft)
- ▶ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (dauerhaft)

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren** entstehen durch die Zunahme der Nutzung des Geländes, relevant sind:

- ▶ Zunahme an optischen und akustischen Reizen sowie Lichtemission
- ▶ Zunahme an Prädationswirkung durch Haustiere



## 2. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR), dargestellt in Abbildung 1, erstreckt sich über den Geltungsbereich des Bebauungsplans und benachbarte Grundstücke..

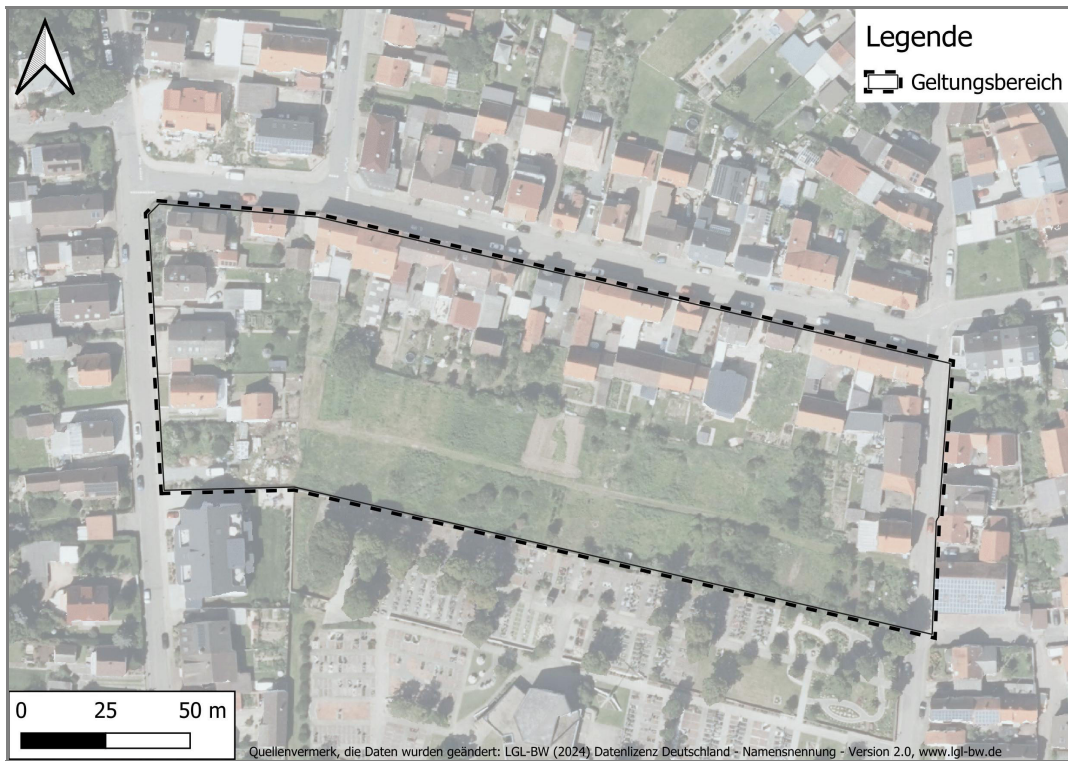


Abb. 2: Darstellung des untersuchten Plangebietes „Nördlich Friedhof“ in Kronau

Naturräumlich ist der Standort der Großlandschaft des Oberrheinischen Tieflands (Nördliches Oberrheintiefland) zuzuordnen. Charakteristisch sind niederrassige, sandig-kiesige Schotterflächen mit geringer Puffer- und Wasserspeicherkapazität, die großräumig die Hardtebenen prägen; siedlungsnahe Wald- und Grünlandreste sowie Baggerseen sind in der Region typisch. Im Sinne der naturräumlichen Gliederung liegt der Raum im Naturraum „Hardtebenen“ innerhalb der Haupteinheitengruppe Oberrheinisches Tiefland.

Die Fläche „Nördlich Friedhof“ liegt, dominiert durch eine innerörtliche Freifläche, im Blockinnenbereich zwischen bestehender Wohnbebauung; südöstlich schließt der kommunale Friedhof mit altem Baumbestand an. Innerhalb des Geltungsbereichs dominieren intensiv bis extensiv genutzte, teils brachgefallene Grünland-/ Ruderalflächen mit locker eingestreuten Einzelgehölzen sowie randliche Garten- und Saumstrukturen. Oberirdische Klein- oder Fließgewässer sind nicht vorhanden. Besondere, artenschutzfachlich relevante Strukturen innerhalb und am Rand des Geltungsbereichs sind die linearen Saum- und Grenzgehölze (Hecken-/ Strauchriegel an Grundstücksgrenzen), Einzelbäume, gärtnerisch geprägte Bereiche mit Kleinstrukturen (Schuppen, Mauern, Holzlager) sowie der

unmittelbare Übergang zum Friedhofsgrün mit Altbaumbestand. Diese Elemente können Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten (u.a. Brutvögel der Siedlungslandschaft, Fledermäuse, Eidechsen an Trockenmauern/ Steinhaufen) beherbergen.

### 3. Potenzialabschätzung und bekannte Vorkommen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich Friedhof“ in Kronau wurde ein zweistufiges, struktur- und artspezifisch begründetes Erfassungsprogramm empfohlen, das den innerörtlichen Charakter der Grünfläche mit Saum-, Garten- und Einzelbaumstrukturen sowie die unmittelbare Nähe zum Friedhofsgrün (Altbäume, Höhlenpotenzial) berücksichtigt.

Zielarten sind sowohl die Brutvogelgemeinschaft der Siedlungs- und Saumbiotope einschließlich potenzieller Höhlen- und Halbhöhlenbrüter als auch wärmeliebende Reptilien mit Schwerpunkt Mauereidechse (*Podarcis muralis*) als in Baden-Württemberg verbreitete, siedlungsnahe Leitart für Kleinstrukturen. Die Erhebung sollte den gesamten Geltungsbereich sowie einen funktionalen Randpuffer einbeziehen, um Revierränder, Nahrungskerne und Randüberhänge belastbar abzugreifen.

Eine Untersuchung der Artgruppen Fledermäuse und Insekten erschien vor dem Hintergrund des Fehlens geeigneter Strukturen nicht zielführend für die Aufstellung des Bebauungsplans. Aus Untersuchungen aus dem Jahr 2021 sind Vorkommen von Reptilien auf der Fläche bekannt. Damals wurde im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 30.03.2021 eine nicht näher bestimmte Eidechse erfasst. Aufgrund des Datums und der artspezifischen Aktivitätsmuster innerhalb geschlossener Ortschaften wird hieraus das potenzielle Vorkommen der Mauereidechse *Podarcis muralis* angenommen.

## 4. Erfassungsmethoden

Die Erfassungen wurden zwischen April und September 2025 durchgeführt.

- ▶ Brutvögel - fünf Erfassungstermine
- ▶ Reptilien - vier Erfassungstermine.

Die gewählte Intensität ist für ein innerörtliches § 13a-Plangebiet fachlich verhältnismäßig, weil

- a) randliche Hecken-/Saumstrukturen,
- b) Einzelbäume mit Höhlenpotenzial sowie
- c) sonnenexponierte Ruderal- und Gartenreste

eine konzentrierte Nutzung durch Zielarten erwarten lassen. Das Programm gewährleistet hinreichende Erfassungswahrscheinlichkeit über die relevanten Aktivitäts- und Phänologiefenster und liefert belastbare Grundlagen für die artenschutzrechtliche Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Zur Qualitätssicherung wurden für beide Artengruppen standardisierte Erfassungsmethoden verwendet, die Begehungsdaten nachvollziehbar aufgezeichnet sowie Witterungsbedingungen und Sichtverhältnisse belegt. Fotodokumentationen sichern besondere Strukturen.

Die Erfassungstage sind mit Schwerpunkt und Witterung in nachfolgender Tabelle dokumentiert:

Datum	Temperatur	Bewölkung	Artgruppen
01.04.2025	6°C	0/8	Übersichtsbegehung, Avifauna
12.04.2025	13°C	1/8	Avifauna
29.04.2025	21°C	0/8	Avifauna, Reptilien
18.06.2025	23°C	0/8	Avifauna, Reptilien
02.07.2025	25°C	0/8	Avifauna, Reptilien
10.09.2025	17°C	2/8	Reptilien

Tab. 1: Begehungstermine mit Witterung



#### 4.1 Brutvögel

Die Artengruppe der Avifauna wurde anhand der Rufaktivität und Sichtbeobachtungen erfasst. Dabei wurden gemäß den Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) fünf frühmorgendliche Begehungen zwischen April und Juli unter geeigneten Witterungsbedingungen (kein Dauerregen, keine starken Winde) durchgeführt.

Es wurde insbesondere auf Revier anzeigende Merkmale geachtet, welche auf einen eindeutigen Brutnachweis schließen lassen (u. a. benutztes Nest, Kot oder Futter tragende Altvögel, Eierschalen und Junge) beziehungsweise einen Brutverdacht begründen (einmalige Feststellung von Verhaltensweisen wie Nestbau, Warnverhalten, Aufsuchen eines Nistplatzes beziehungsweise mehrmalige Feststellung anderer Verhaltensweisen wie Gesang). Bei fehlendem Revierverhalten oder Nachweisen außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgte eine Einstufung als Nahrungsgast oder Durchzügler. Für planungsrelevante Arten (ab Vorwarnstufe Rote Liste) erfolgte eine vertiefte Prüfung bzw. Einzelartbetrachtung.

#### 4.2 Reptilien

Die Reptilienerhebung kombiniert standardisierte Transektbegehungen mit Punkttaxierungen. Transekte verlaufen entlang aller sonnenexponierten Saum- und Ruderalstrukturen, Stein- und Holzdepots, Zaunlinien sowie Mauern und wurden im Hauptaktivitätszeitraum von Ende April bis Mitte September unter geeigneten Temperatur- und Witterungsbedingungen (etwa 12–22 °C, sonnig bis leicht bewölkt, windarm) begangen. Insgesamt wurden vier Kontrollgänge durchgeführt.

## 5. Ergebnisse

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Brutvogel- und Reptilienerfassungen aufgeführt.

### 5.1 Brutvögel

Bei der Vogelerfassung wurden insgesamt 24 Arten im UR und dessen Umgebung beobachtet. Davon traten zwölf Arten mit Brutverdacht und zwölf als Nahrungsgäste bzw. Im Überflug über das Gebiet auf. Alle Arten sind in Tabelle 2 aufgeführt, eine Karte der Brutreviere befindet sich im Anhang.

Art	Art wiss.	Brutgilde	Status im UR	RL BW	RL D
Amsel	<i>Turdus merdula</i>	FB	Bv	*	*
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	HB	Bv	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	HB	N	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	FB	N	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	FB	Bv	*	*
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	FB	N	*	*
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	FB	Bv	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochuros</i>	NB	Bv	*	*
<b>Hausperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	<b>HB, NB</b>	<b>Bv</b>	<b>V</b>	<b>*</b>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	FB	N	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	HB	Bv	*	*
<b>Mauersegler</b>	<b><i>Apus apus</i></b>	<b>HB</b>	<b>N</b>	<b>V</b>	<b>*</b>
<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbicum</i></b>	<b>NB</b>	<b>N</b>	<b>V</b>	<b>3</b>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	FB	N	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	FB	N	*	*
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>NB</b>	<b>N</b>	<b>3</b>	<b>V</b>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	FB	Bv	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BO	Bv	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	FB	N	*	*
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>HB</b>	<b>Bv</b>	<b>*</b>	<b>3</b>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	FB	N	*	*
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	FB	Bv	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BO	Bv	*	*

Tab. 2: Erfasste Vogelarten im UR

Status                    Bv: Brutverdacht; N: Nahrungsgast bzw. Überfliegend über dem UR  
 Brutgilde                BO: Bodenbrüter, FB: Freibrüter, HB: Höhlenbrüter, NB: Nischenbrüter  
 RL BW                    Rote Liste Baden-Württemberg (Bauer et al. 2020)  
 RL D                      Rote Liste Deutschland (Kramer et al. 2022)  
 V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet

Je nach Brutgilde befinden sich die Reviere in den Gebüsch und Bäumen, sowie in Nischen an den Gebäuden oder den Nistkästen der (Schreber-)Gärten. Im

Geltungsbereich sind keine Baumhöhlen erfasst worden. Im Bereich des Friedhofs sind Bäume mit Höhlungen vorhanden, diese werden jedoch nicht überplant. In den Hausgärten befinden sich nutzungstypische Vogelnistkästen. Diese waren teilweise durch Meisen besetzt.

Fünf der nachgewiesenen Arten gelten als besonders planungsrelevant (in Tabelle 2 hervorgehoben), für diese erfolgt eine Einzelartbetrachtung.

### **Haussperling (RL BW Vorwarnstufe)**

Die Habitate des Haussperlings sind anthropogen geprägt, Brutvorkommen abseits des Siedlungsbereichs sind selten. Der Haussperling wählt hier vor allem Mauerlöcher, Dachrinnen und Dachverkleidungen aber auch Nistkästen als Neststandort. Außerhalb des Eingriffsbereichs besteht an den Gebäuden Brutverdacht für den Haussperling, in diese wird jedoch nicht eingegriffen. Daher und da die Art durch ihre eng an den Menschen gebundene Lebensweise bereits als störungstolerant gilt (Fluchtdistanz etwa 5 m (Bernotat & Dierschke 2021)), kommt es durch das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

### **Mauersegler (RL BW Vorwarnstufe)**

Der Mauersegler bewohnt ursprünglich Felslandschaften und lichte, höhlenreiche Altholzbestände von Laubwäldern. Heute sind Baumbruten in Deutschland allerdings selten und der Mauersegler kommt hauptsächlich als Kulturfolger in Stadt- und Dorflebensräumen vor (Südbeck et al., 2005). Als Höhlenbrüter bauen Mauersegler ihre Nester oft in horizontalen Hohlräumen mit direktem Anflug in hohen Steinbauten. Die Nester liegen oft in Dachbereich oder recht weit hoch, in Kleinstädten sind Kirchtürme und Bahnhöfe oft die einzigen Nistplätze.

Im UR konnten Mauersegler nur im Überflug beobachtet werden. Brutreviere könnten in der Umgebung vorhanden sein, sind jedoch durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### **Mehlschwalbe (RL BW Vorwarnstufe, RL D 3)**

Die Mehlschwalbe lebt ursprünglich in Felslandschaften in Gebirgen oder Küsten. In Mitteleuropa ist sie heute hauptsächlich Kulturfolger in allen Formen menschlicher Siedlung (Sübeck et al., 2005). Im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt und die Mehlschwalbe nutzt gerne Neubau-Siedlungen und Rohbauten, wo ausreichende Feuchtstellen mit Lehm oder Erdmaterial für den Nestbau verfügbar sind. Weiterhin werden auch Innen- und Gartenstädte besiedelt (Hölzinger, 1999). Als Fels- oder Gebäudebrüter baut die Mehlschwalbe bevorzugt Nester unter Vorsprüngen an Bauwerken jeder Art,

für den Nestbau sind raue Oberflächen, freier Anflug (Südbeck et al., 2005) und ausreichende Überdachung (Hölzinger, 1999) entscheidend.

Mehlschwalben konnten nur im Überflug beobachtet werden, mögliche Brutreviere in der Umgebung werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### **Rauchschalbe (RL BW 3, RL D Vorwarnstufe)**

Die Rauchschalbe ist ein charakteristischer Brutvogel in Siedlungsgebieten mit geringer Besiedlungsdichte, häufig in Einzelhöfen und bäuerlich geprägten Dörfern (Hölzinger, 1999). Sie gehört zur Gilde der Nischenbrüter und baut ihre Nester meist innerhalb von landwirtschaftlichen Gebäuden wie Viehställen, Scheunen und Schuppen, bei denen der Zugang zum Brutplatz stets zugänglich sein muss (Hölzinger, 1999).

Auch die Rauchschalbe wurde nur im Überflug über den UR beobachtet, eine Beeinträchtigung ist ebenso auszuschließen.

### **Star (RL D 3)**

Der Star bevorzugt offene Wiesenlandschaften mit altem Baumbestand und lichte Laub- und Mischwälder. Er besiedelt aber auch alle anderen Biotope mit Ausnahme von dichten Fichten-Altersklassenwäldern. Außerhalb der Brutzeit werden gemeinsame Schlafplätze bezogen, diese liegen vor allem in Schilfgebieten aber auch in Weiden, Pappeln, Eschen, Kastanien und Maisfeldern (Hölzinger, 1997). Als Höhlenbrüter legt der Star sein Nest überwiegend in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, er nutzt aber auch Nistkästen, Mauerspalt und Lücken unter Dachziegeln (Südbeck et al., 2005).

Stare wurden mit revieranzeigendem Verhalten mehrmals im UR und dessen Umgebung beobachtet. Brutreviere sind in Höhlenbäumen auf dem angrenzenden Friedhof zu vermuten. Diese bleiben durch das Vorhaben unbeeinträchtigt.

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt beim Star 15 m (Bernotat & Dierschke, 2021), während die anlagenbedingte Effektdistanz bei 100 m liegt (Garniel & Mierwald, 2010). Durch die innerörtliche Lage und die dadurch bereits erhöhte Störungstoleranz der Art, ist auszuschließen, dass durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Art auftritt.

## 5.2 Reptilien

Während der Begehungen konnte kein Nachweis von Reptilien im UR erbracht werden. Es bleibt festzuhalten, dass im Jahr 2021 ein Vorkommen von Reptilien durch vorherige Untersuchungen bekannt ist. Durch die gute Strukturvielfalt und die Nähe zum Friedhof wird eine sporadische Nutzung des UR durch Reptilien unterstellt. Im UR wurden sowohl Steinhaufen, als auch Totholzstrukturen und Mauern erfasst. Die Friedhofsmauer grenzt südlich an, wodurch die Mauerseite teilweise im Schatten liegt. Zudem ist mit Prädationsdruck durch Hauskatzen zu rechnen.

In Hausgärten ist ein Vorkommen ebenfalls möglich. Hier war eine systematische Erfassung nicht möglich.

Art	Art wiss.	Schutzstatus	RL BW	RL D
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	§§	D	V

Tab. 3: Reptilienarten im UR

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009; s = streng geschützte Art

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; Aufgeführt sind die Anhänge II, IV und V.

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (LAUFER & WAITZMANN 2022)

RL D Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)

D= Daten unzureichend

V = Vorwarnliste





Abb. 3: Blick über die Grünfläche (23.04.2025)



Abb. 4: Ruderalisierte Kleinstrukturen im UR (18.06.2025)

## 6. Konfliktanalyse

Nachfolgend wird für die betroffenen Artgruppen eine Konfliktanalyse durchgeführt. Diese prüft die Betroffenheit durch die mit dem Vorhaben erwartbaren Eingriffe. Für streng geschützte Arten wird eine Einzelartbetrachtung durchgeführt. Die formulierten Maßnahmen werden in die abschließende Bewertung miteinbezogen.

### 6.1 Brutvögel

Die Konflikte der Brutvögel sind für alle genannten Arten vergleichbar. Es erfolgt eine Bewertung nach Brutgilden.

#### 6.1.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Für Freibrüter sowie für Höhlen- und Bodenbrüter besteht unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen zu Rodungen und Abbrucharbeiten kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

- ▶ 001\_V Zeitliche Regelung für Gehölzrodung
- ▶ 002\_V Gebäudekontrolle

Ein Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bei Durchführen der Maßnahmen ausgeschlossen.

#### 6.1.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Durch Arbeiten in der Nähe von Bruten kann eine Störung zu Brutaufgaben führen. Im UR ist jedoch lediglich mit störungstoleranten Vorkommen zu rechnen, da der UR bereits vollständig von Siedlung umgeben ist und eine Nutzung der Flächen bereits besteht.

Ein Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen.

#### 6.1.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Für Höhlenbrüter gehen durch die vorgesehene Bebauung in 2. Reihe keine Bruthabitate verloren, da die Gehölze auf der überplanten Grünfläche keine Baumhöhlen besitzen. Für Freibrüter ist ein erheblicher Habitatverlust anzunehmen, da die bisher genutzten Gehölze entfallen werden. Hierzu wird ein effektiver Entfall von ca. 800 m<sup>2</sup> Gehölzfläche angenommen. Der Entfall muss durch Festsetzungen wiederentwickelt werden. Hierzu ist neben der üblichen, gärtnerischen Entwicklung der privaten Grünflächen als Hausgärten auch die Pflanzung von min. 12 Bäumen II. Ordnung entlang der Verkehrsflächen auf öffentlichen

Grünflächen vorzusehen. Hierdurch wird der temporäre Entfall an Brutgehölz wieder entwickelt.

Durch die Verfügbarkeit ausreichender Ausweichhabitate im räumlich-funktionalen Zusammenhang ist ein vorgezogener Ausgleich nicht erforderlich.

Für Gebäudebrüter sind Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG lediglich im Rahmen von Gebäudeabriss und -umbau möglich. Hierzu sind die entsprechenden Gebäude vor Abriss auf aktuelle Brutn zu prüfen.

- ▶ 002\_V Gebäudekontrolle
- ▶ 003\_V Vegetationsschutz während der Bauzeit, Gehölzschutz nach RAS LP 4 und DIN 18920
- ▶ 004\_V Räumliche Beschränkungen (Ausweisung von Bautabuzonen)
- ▶ 008\_A Wiederentwicklung von Gehölzen

Bei Berücksichtigung der Pflanzungen ist das Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.



## 6.2 Reptilien

Obwohl keine Reptilien erfasst wurden, werden diese im Wirkraum angenommen und es werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Diese werden für die Art Mauereidechse entwickelt, sie sind jedoch auch für Zauneidechsen wirksam.

### 6.2.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Bei Vorkommen von Reptilien im Wirkraum von Bauvorhaben können Individuen streng geschützter Arten bei Einwanderung ins Baufeld oder auf Lagerflächen durch Baugeräte oder Bautätigkeiten verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen einwandernder Individuen sind Baufelder durch Vergrämung unattraktiv zu gestalten und durch einen Reptilienschutzzaun zu schützen.

- ▶ 003\_V Vegetationsschutz während der Bauzeit, Gehölzschutz nach RAS LP 4 und DIN 18920
- ▶ 004\_V Räumliche Beschränkungen (Ausweisung von Bautabuzonen)
- ▶ 005\_V Vergrämen von Reptilien aus dem Eingriffsbereich
- ▶ 006\_V Reptilienschutzzaun

Ein Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Wahrung der Maßnahmen ausgeschlossen.

### 6.2.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Durch das Fehlen aktueller Nachweise im UR ist eine erhebliche Störung der lokalen Population ausgeschossen.

### 6.2.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Randbereiche sowie die festgestellten, ruderalisierten Kleinstrukturen auf der Grünfläche sowie die Hausgärten der Bestandsgebäude eignen sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mauereidechsen. Das Vorkommen der Art im UR wird als verschollen eingestuft, es wird jedoch unterstellt, dass im Wirkraum weitere Vorkommen vorhanden sein können, die die Bereiche kurzfristig besiedeln könnten. Hieraus ergibt sich die Erfordernis, im Rahmen der Baufeldfreimachung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die im Falle eines Einwanderens entsprechende Verbotstatbestände vermeiden.

## 7. Maßnahmen

Die aufgeführten Maßnahmen gelten der Vermeidung sowie dem Ausgleich von artenschutzrechtlichen Konflikten.

### 7.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### ■ 001\_V      **Zeitliche Regelung für Gehölzrodung**

Der Rückschnitt von Gehölzen muss zwischen dem 01.10 und 28.02 stattfinden (§39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG) und damit außerhalb der Vogelbrutzeit, wodurch der Verlust von Vogelbruten vermieden werden kann.

#### ■ 002\_V      **Gebäudekontrolle**

Um Beeinträchtigungen im Rahmen von Gebäudeabriss und -umbau zu vermeiden, sind die entsprechenden Gebäude vor Abriss durch die umweltfachliche Baubegleitung (005\_V) auf aktuellen Besatz zu überprüfen.

#### ■ 003\_V      **Vegetationsschutz während der Bauzeit, Gehölzschutz nach RAS LP 4 und DIN 18920**

Gehölzbestände und hochwertige Vegetationsstrukturen sowie Einzelbäume in der Nähe des Baufeldes, die vorhabensbedingt nicht gefällt oder entfernt werden müssen, sind während der Bauzeit vor Beschädigung zu schützen (z. B. durch Aufstellen eines Schutzzaunes gemäß DIN 18920). Freiliegende Wurzeln angrenzender Bäume im Baufeld sind fachgerecht zu versorgen.

#### ■ 004\_V      **Räumliche Beschränkungen (Ausweisung von Bautabuzonen)**

Wertvolle Lebensräume, die nicht vom Eingriff betroffen sind, jedoch direkt an den Eingriffsbereich angrenzen, könnten durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden. Daher sind diese als Tabuflächen auszuweisen, welche im Zusammenhang mit den Bauarbeiten nicht befahren und betreten werden dürfen. Die genaue Festlegung erfolgt fachgerecht, da die Habitateignung der Flächen (und damit die Schutzbedürftigkeit) vom dann aktuellen Ruderalisierungsgrad der Flächen abhängt.

#### ■ 005\_V      **Vergrämen von Reptilien aus dem Eingriffsbereich**

Durch die Vergrämung wird der Eingriffsbereich für die Reptilien unattraktiv gestaltet. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Mähen des Bereichs einschließlich Abräumen des Mahdguts. Anschließend Kurzhalten der Vegetation durch regelmäßige Mahd bis Baubeginn;
- Entfernen sämtlicher Versteckmöglichkeiten außerhalb der Winterruhe und der Fortpflanzungszeit im März/ April Überwacht durch eine fachgerechten Betreuung

- Abgrenzen der Bereiche durch einen Reptilienschutzzaun (006\_V) nach der Mahd;
- Sicherstellen, dass die vom Vorhaben betroffenen Flächen unattraktiv sind (kurz gehaltene Vegetation).

#### ■ 006\_V Reptilienschutzzaun

Zur Vermeidung von Ein- und Rückwanderung ins Baufeld muss ein Schutzzaun für Baufelder eingerichtet werden. Der Zaun muss während der gesamten Bauzeit vorgehalten werden und kann nach Beendigung des Bauvorhabens abgebaut werden. Der Schutzzaun muss aus glattem Material bestehen (z.B. Rhizomschutzfolie), min. 50 cm hoch sein, einen Übersteigschutz in Form eines Überhanges haben und ca. 10 cm tief in den Boden eingegraben werden, damit ein Unterwandern verhindert wird. Der Zaun muss in regelmäßigen Abständen mit Pfosten befestigt werden, die in den Boden verankert werden. Die Pfosten sind innen Richtung Eingriffsfläche anzubringen, damit Eidechsen und andere Kleintiere aus dem Außenbereich nicht an diesen hochklettern können. Der genaue Verlauf des Zauns wird fachgerecht vor Ort festgelegt, da der Verlauf an die örtlichen Begebenheiten abgestimmt sein muss. Der Schutzzaun muss regelmäßig fachmännisch auf dessen Funktionsfähigkeit überprüft werden (ca. 14-tägiger Turnus).

## 7.2 Ausgleichsmaßnahmen

#### ■ 008\_A Wiederentwicklung von Gehölzen

Zur Aufwertung des Grünraums im Bereich der öffentlichen Grünflächen und zur Verbesserung des Nahrungs- und Brutplatzangebots für die heimische Avifauna ist die Pflanzung von mindestens zwölf Bäumen der 2. Ordnung mit gebiets-eigener Herkunft erforderlich. Die Maßnahme ist als Wiederentwicklung zu verstehen und folgt dem Grundsatz, Beeinträchtigungen geschützter Arten zu vermeiden bzw. zu minimieren.

## 8. Zusammenfassung

Der Untersuchungsraum ist als innerörtliche, strukturreiche Grün- und Ruderalfläche mit Saum-, Garten- und Einzelbaumstrukturen sowie Nähe zum Friedhofsgrün charakterisiert. 2025 wurden fünf Brutvogel- und vier Reptilienbegehungen durchgeführt.

In der Artengruppe der Vögel wurden 24 Arten, davon fünf als besonders planungsrelevant geltende Arten, erfasst.

Es konnten keine planungsrelevanten Reptilien nachgewiesen werden. Ein mögliches Einwandern, insbesondere der Art Mauereidechse, wird aufgrund der vorliegenden Habitategnung dennoch unterstellt.

Im Sinne der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine detaillierte Konfliktanalyse für Vögel und Reptilien vorgenommen.

Unter Beachtung des Maßnahmenpakets werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung einzelner Individuen, erhebliche Störung, Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungsstätten) durch das Vorhaben ausgelöst. Der temporäre Verlust von Gehölzbruthabitaten wird durch Festsetzungen zur Wiederentwicklung kompensiert. Als zentrale Ausgleichsmaßnahme ist die Pflanzung von mindestens zwölf Bäumen 2. Ordnung gebiets-eigener Herkunft mit qualitätsgesicherter Ausführung angeregt. Für Reptilien wird vorsorglich eine Vergrämung und das anschließende Aufstellen eines Reptilienschutzzaun während der Bauphase empfohlen.

Bei Durchführung der genannten Maßnahmen stehen der Aufstellung des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegen. Die Beantragung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG ist demnach nicht erforderlich.

## 9. Literatur

- Albrecht, J.; Biedermann, R.; Köhler, F.; Nehring, S.; Nowak, C.; Ott, J.; Plachter, H. & Schmidt, C. (2014): Methodenhandbuch zur Erfassung von Arten im Rahmen artenschutzrechtlicher Prüfungen. – Leitfaden für Planung und Genehmigungspraxis.
- BAUER, H.-G., ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- FLL – Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (2017): ZTV-Baumpflege. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. – Bonn.
- FLL – Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (2021): Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1: Planung, Bau und Entwicklung. – Bonn.
- Hölzinger, J. (Hg.) (1990): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.2 - Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) - Alcidae (Alken). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (Hg.) (1990): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2 - Singvögel 2. Passeriformes - Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (Hg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.1 - Singvögel 1. Passeriformes - Sperlingsvögel: Alandidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (Hg.) (2002): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.3 - Nicht-Singvögel 3. Pteroclididae (Flughühner) bis Picidae (Spechte). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Kramer, M.; Bauer, H.-G.; Bindrich, F.; Einstein, J. & Mahler, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung (Stichtag 31.12.2019). – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachkonventionen zur artenschutzrechtlichen Prüfung. – Grundlagen zur Ableitung von Verbotstatbeständen und Maßnahmen.
- LAUFER, H., WAITZMANN, M. (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4.Fassung. Stand 31.12.2020. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 16
- LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2020): Artenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Anwendung des § 44 BNatSchG im Planverfahren. – Karlsruhe.
- LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2021): Praxisleitfaden Kompensationsbedarf (Stand Juni 2021). – Karlsruhe.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019): Handreichung zur Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – Stuttgart.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtarten-liste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologi-sche Vielfalt 170 (3): S. 64.
- Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) / Max-Planck-Institut für Ornithologie.
- Trautner, J. (Hrsg.) (2013ff.): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen. – Anforderungen an Erhebungsdesigns und Datenauswertung für saP-relevante Artengruppen.
- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere § 13a.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1 (Spalten 2 und 3).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere § 44 und § 45 Abs. 7.

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), Anhang IV.

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie), Art. 1 (europäische Vogelarten).



**Formblatt 1 Freibrüter***Beschreibung siehe Kapitel 7***004\_V Räumliche Beschränkungen (Ausweisung von Bautabuzonen)***Beschreibung siehe Kapitel 7***007\_A Wiederentwicklung von Gehölzen***Beschreibung siehe Kapitel 7***3. Verbotsverletzungen**

<b>Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

**4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand****Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:**

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.

**Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren notwendig.**

**Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:** keine

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Baden-Württemberg ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



<b>Formblatt 2 Bodenbrüter</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: * Deutschland: * Europäische Union: lc	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> unbekannt
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UR nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UR unterstellt		
Für folgende zur Gilde der Bodenbrüter gehörende Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz besteht im beziehungsweise um das Vorhabensgebiet Brutverdacht:  Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )  Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )		
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
<b>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</b>  <b>001_V Zeitliche Regelung für Gehölzrodung</b> <i>Beschreibung siehe Kapitel 7</i>  <b>003_V Vegetationsschutz während der Bauzeit, Gehölzschutz nach RAS LP 4 und DIN 18920</b> <i>Beschreibung siehe Kapitel 7</i>  <b>004_V Räumliche Beschränkungen (Ausweisung von Bautabuzonen)</b> <i>Beschreibung siehe Kapitel 7</i>  <b>007_A Wiederentwicklung von Gehölzen</b> <i>Beschreibung siehe Kapitel 7</i>		
<b>3. Verbotsverletzungen</b>		
<b>Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b>		
<b>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</b>		

**Formblatt 2 Bodenbrüter**

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.

**Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren notwendig.**

**Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:** keine

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Baden-Württemberg ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

<b>Formblatt 3 Höhlen- und Nischenbrüter</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: * Deutschland: * Europäische Union: lc	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> unbekannt
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UR nachgewiesen <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> Art im UR unterstellt</span>		
<p>Für folgende zur Gilde der Höhlen- beziehungsweise Nischenbrüter gehörende Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz besteht im beziehungsweise um das Vorhabensgebiet Brutverdacht:</p> <p>Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)</p> <p>Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)</p> <p>Kohlmeise (<i>Parus major</i>)</p> <p>Folgende Arten traten als Nahrungsgäste auf:</p> <p>Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)</p>		
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
<b>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</b>		
<b>001_V Zeitliche Regelung für Gehölzrodung</b> <i>Beschreibung siehe Kapitel 7</i>		
<b>002_V Gebäudekontrolle</b> <i>Beschreibung siehe Kapitel 7</i>		
<b>003_V Vegetationsschutz während der Bauzeit, Gehölzschutz nach RAS LP 4 und DIN 18920</b> <i>Beschreibung siehe Kapitel 7</i>		
<b>004_V Räumliche Beschränkungen (Ausweisung von Bautabuzonen)</b> <i>Beschreibung siehe Kapitel 7</i>		
<b>007_A Wiederentwicklung von Gehölzen</b> <i>Beschreibung siehe Kapitel 7</i>		

**Formblatt 3 Höhlen- und Nischenbrüter****3. Verbotsverletzungen**

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

**4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand****Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:**

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.

**Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren notwendig.**

**Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:** keine

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Rheinland-Pfalz ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

<b>Formblatt 4 Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: V Deutschland: * Europäische Union: lc	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> unbekannt
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UR nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UR unterstellt Der Haussperling ist im UR Brutvogel.		
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
<b>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</b>  <b>001_V Zeitliche Regelung für Gehölzrodung</b> <i>Beschreibung siehe Kapitel 7</i>  <b>002_V Gebäudekontrolle</b> <i>Beschreibung siehe Kapitel 7</i>  <b>003_V Vegetationsschutz während der Bauzeit, Gehölzschutz nach RAS LP 4 und DIN 18920</b> <i>Beschreibung siehe Kapitel 7</i>  <b>004_V Räumliche Beschränkungen (Ausweisung von Bautabuzonen)</b> <i>Beschreibung siehe Kapitel 7</i>  <b>007_A Wiederentwicklung von Gehölzen</b> <i>Beschreibung siehe Kapitel 7</i>		
<b>3. Verbotsverletzungen</b>		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b>		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		

**Formblatt 4 Haussperling (*Passer domesticus*)**

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.

**Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren notwendig.**

**Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:** keine

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Rheinland-Pfalz ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

<b>Formblatt 5 Mauersegler (<i>Apus apus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: V Deutschland: * Europäische Union: lc	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> unbekannt
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UR nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UR unterstellt  Der Mauersegler ist im UR Nahrungsgast.		
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
<b>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</b>  <b>001_V Zeitliche Regelung für Gehölzrodung</b> <i>Beschreibung siehe Kapitel 7</i>  <b>002_V Gebäudekontrolle</b> <i>Beschreibung siehe Kapitel 7</i>  <b>004_V Räumliche Beschränkungen (Ausweisung von Bautabuzonen)</b> <i>Beschreibung siehe Kapitel 7</i>		
<b>3. Verbotsverletzungen</b>		
<b>Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b>		
<b>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</b>  Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt. <b>Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren notwendig.</b>  <b>Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:</b> keine  <u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>		

**Formblatt 5 Mauersegler (*Apus apus*)**

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Rheinland-Pfalz ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.





**Formblatt 6 Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)**

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Rheinland-Pfalz ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



**Formblatt 7 Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**

Verschlechterung.

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



**Formblatt 8 Star (*Sturnus vulgaris*)**

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.

**Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren notwendig.**

**Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:** keine

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Rheinland-Pfalz ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



**Formblatt 9 Mauereidechse (*Podarcis muralis*)**

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Rheinland-Pfalz ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.